

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 23 185/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Rauchwarenhändlers Leon P. [REDACTED], [REDACTED] V. [REDACTED] St.,
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] England,

-Prozessbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maas, Dr. Loewenheim und Dr. Graf in der Sitzung vom 6. November 1967 beschlossen:

- Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.
- Gerichtsgewährten und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

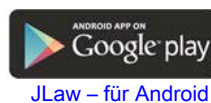
84

- 3 -

Mit der nach § 220 Abs. 1 ZPO zulässigen sofortigen Beschwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung einen zutreffenden Begriff des entschädigungsfähigen Goodwill zugrunde gelegt. Die Höhe des Goodwill hat es nach § 237 HGB geschätzt, dabei war es Sache des Tatrichters, die für die Schätzung geeignete Methode zu bestimmen. Daß der Gutachter auf Grund der damaligen Umsatzzahlen und eines Branche-Renditesatzes von 8,9 % sowie des um Unternehmerlohn, Kapitalverzinsung und Risikozuschlag gekürzten Ertragswertes nur einen Betrag in DM schätzen konnte, bedarf weiter keiner Begründung. Der auf diese Weise ermittelte Geldanspruch war nach § 11 ZPO im Verhältnis 10:1 umzustellen, wie es das Berufungsgericht getan hat. Daß der Gutachter ein Umstellungsverhältnis von 1:1 angenommen hatte, ist für die Bestimmung der Entschädigungssumme ohne Bedeutung. Die Beschwerde berücksichtigt nicht, daß der Richter die Erwägungen eines Sachverständigen zu überprüfen und in rechtlichen Bereich unter Umständen zu berichtigen hat.

Unbegründet ist auch der Einwand der Beschwerde, infolge des vorzeitigen Ausscheidens zweier Gesellschaften hätte der Berufsrichter den durchschnittlich erzielten Ertrag nicht um den Unternehmerlohn für drei Gesellschafter kürzen dürfen. In einer das Revisionsgericht bindenden Weise hat aber der Tatrichter festgestellt, daß jedenfalls bei einer der Schätzung zugrunde gelegten Jahresumsatz von 750.000 DM für die Leitung des Geschäfts drei Personen erforderlich waren, deren Einkünfte nach den Tabellensätzen der Beamten des höheren Dienstes anzunehmen und bei der Ermittlung des Ertragswertes abzusetzen waren.



Nach alledem beruht das Urteil des Berufungsgerichts in wesentlichen auf der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse, die in ihm erörterten Rechtsfragen sind nicht von grundsätzlicher Bedeutung und bedürfen daher keiner Entscheidung durch das Revisionsgericht.

Die sofortige Beschwerde des Klägers muß daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Senatspräsident Ascher
und BR Raske sind aus-
geschieden und daher
verhindert, zu unter-
schreiben.

Kanzl

Kanzl